

Schulordnung der DEO

Allgemeiner Teil

(1) Auftrag und Bildungsziel der Schule

1.1 Die Deutsche Evangelische Oberschule Kairo ist eine Begegnungsschule. Sie vermittelt deutschen, ägyptischen Schülern¹ und Schülern anderer Nationalitäten die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild ebenso wie die Sprache und Kultur Ägyptens. Sie will die Schüler so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen befähigen, sie zur Weltoffenheit, internationaler Verständigung und einer Gesinnung des Friedens erziehen. Die Schule ist eine Koedukationsschule und umfasst den Kindergarten, die Vorschule, die Grundschule und das Gymnasium. Sie orientiert sich an deutschen Lehrplänen und denen des Gastlandes und führt zur deutschen Hochschulreife und einer in Ägypten anerkannten Hochschulreife. Im Rahmen dieses Programmes will sie den Schülern ermöglichen, einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Bildungsgang einzuschlagen.

1.2 Es ist Aufgabe der Schule, ihnen Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, sie zu selbständigem Urteil zu führen und ihre persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie will sie zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

(2) Zweck der Schulordnung

2.1 Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrkräfte, Schüler und Eltern vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen. Die Schulordnung wird ergänzt durch weitere Ordnungen wie z.B. der Hausordnung, der Disziplinarordnung und der Versetzungsordnung, aber auch weiteren Bestimmungen zum schulischen Miteinander.

2.2 Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass die Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhalten, dass sie hierzu bereit sind und dass sie im Sinne des Auftrags der Schule befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

(3) Schüler

3.1 Rechte der Schüler

¹ In der gesamten Schulordnung verwenden wir das grammatische Geschlecht „der Schüler“.

Durch ihre Teilnahme am Unterricht und ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts- und des Schullebens tragen die Schüler entsprechend ihrer Fähigkeiten und ihres Alters dazu bei, das für sie geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Sie haben besonders das Recht,

- über sie betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über ihren Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung ihrer Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen angehört zu werden.

3.2 Pflichten der Schüler

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn die Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnehmen. Sie sind verpflichtet, den im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen ihres Schulleiters, ihrer Lehrer und anderer dazu berechtigten Personen nachzukommen. Auf diese Weise tragen sie dazu bei, die für die Erfüllung des Schulziels und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

3.3 Mitwirkung der Schüler

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, die Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und ihre Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Mitwirkung ist geregelt durch die Satzung der SMV, die Disziplinarordnung und die Satzung des Schulausschusses. Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten). Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülerinnen, Schülern und Schulleitung.

(4) Eltern

4.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinanderstehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung der Schüler zu beeinträchtigen drohen. Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor. Die Eltern unterstützen die

Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrkräften und Schulleitung zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes. Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder Schulgeldermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse dem SERMA ein.

4.2 Elternmitwirkung

Die Eltern haben die Möglichkeit, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Das geschieht vor allem über die Klassenelternsprecher, den Schulelternbeirat (EBR) und den Schulausschuss. Diese Form der Elternmitwirkung ist durch entsprechende Satzungen geregelt.

(5) Aufnahme und Abmeldung von Schülern

5.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

5.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter. Falls eine Überprüfung notwendig ist, geschieht das im Einvernehmen mit der betreffenden Stufenleiter und den Lehrkräften, die die Prüfung durchführen. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Abschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten. Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulausschuss im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Bei der Anmeldung erhalten die Eltern Kenntnis von der Schulordnung. Durch schriftliche Bestätigung erkennen sie die Ordnung an. Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

5.3 Entlassung

Ein Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat,
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird,
- auf Grund einer Ordnungsmaßnahme, der Versetzungsordnung oder der Laiha vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhalten sie ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

(6) Schulbesuch

6.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass die Schüler sich auf den Unterricht vorbereiten, im Unterricht mitarbeiten, die ihnen gestellten Aufgaben ausführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithalten. Die Meldung zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sie zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

6.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legen die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

6.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt die jeweilige Fachlehrkraft. Bis zu einem Unterrichtstag, außer im Anschluss an Ferien, beurlauben die jeweiligen Klassenlehrer, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter. Beurlaubung für einen längeren Zeitraum und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen auf Grund eines besonders begründeten Antrags möglich. Die Antragsteller übernehmen die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Kann ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände nicht rechtzeitig aus den Ferien zurückkehren, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

6.4 Teilnahme am Religionsunterricht und Befreiung vom Sportunterricht

Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schule. Die Schüler besuchen den für ihre Konfession eingerichteten Unterricht. Eine Befreiung vom Religionsunterricht ist nicht möglich. Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn ein von dem Schularzt ausgestelltes Attest vorliegt.

(7) Leistungen der Schüler, Hausaufgaben, Versetzung

7.1 Leistungen und Arbeitsformen

Die Lehrkraft stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Sie beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zu Grunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Der Notenstand ist den Schülern rechtzeitig vor den Zeugniskonferenzen zu erläutern.

7.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schüler anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass die Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen können. Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrkräfte einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Die Klassenleitungen sorgen für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert. Von Donnerstag auf Sonntag werden außer in der Oberstufe keine Hausaufgaben aufgegeben.

7.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungsordnung geregelt.

7.4 Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber Schülern können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn sie Rechtsnormen oder die für ihre Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzen. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag der Lehrkräfte, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln. Ordnungsmaßnahmen sollen mit

dem pädagogischen Ziel angewandt werden, die Schüler in ihrer sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung den einzelnen Schülern gegenüber zu treffen. Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

(8) Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, die Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen. Die Aufsicht wird durch Lehrkräfte oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern sein, die sich dazu bereit erklärt haben oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden oder damit beauftragte Angestellte der Schule. An die Weisungen dieser Personen sind die Schüler gebunden.

8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schule hat eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen. Diese versichert die Schüler auf dem gesamten Schulgelände, auf dem Schulweg sowie bei Ausflügen und anderen schulischen Unternehmungen gegen Unfälle und deckt Schäden ab, die sie Dritten zufügen. Für Wertsachen, die die Schüler in die Schule mitbringen, kann keine Haftung übernommen werden.

8.3 Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Familie bzw. Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

(9) Schuljahr, Schulfahrten

9.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr beginnt offiziell am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres. Die exakten Termine und Ferientermine weist der jeweils gültige Ferienplan der Schule aus. Dieser sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen des Sitzlandes und

innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

9.2 Schulfahrten

Die Schulleitung regelt Schulausflüge und –fahrten. Die beim Schulleiter eingereichte schriftliche Genehmigung erklärt die schulische Unternehmung zu einer Klassenfahrt mit entsprechender Versicherung. Verantwortung und Aufsicht sind vorher durch die Leitung der jeweiligen Unternehmung zu regeln.

(10) Bestimmung über volljährige Schüler

Volljährig im Sinne der Schulordnung sind Schüler nach den Gesetzen des Sitzlandes, also ab 21. Die Schule geht davon aus, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass diese ausdrücklich widersprechen. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von den volljährig gewordenen Schülern durch eigene Unterschrift anerkannt.

(11) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von den zuständigen Konferenzen getroffen.